Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — O.ö. LDHG 1986 geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1991)

(Landtagskanzlei: L-204/7-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

1. **Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

 Der bisherige Vollzug des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 (O.ö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18, hat gezeigt, daß einige Bestimmungen den Erfordernissen der Praxis anzupassen sind.

 Im wesentlichen beinhaltet daher dieses Landesgesetz:

 — eine neue Vertretungsregel im Bereich des Bezirksschulrates in Städten mit eigenem Statut und des Landesschulrates;

 — eine Änderung der Vorsitzführung in der Leistungsfeststellungs-Oberkommission und der Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen.

2. **Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich:**

 Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber festgelegt, daß die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist. Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthält also das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, das materielle Dienstrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen. Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (O.ö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18, enthält die Zuständigkeits- und Organisationsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer.

3. **Finanzielle Auswirkungen:**

 Durch dieses Landesgesetz entstehen keine Mehrkosten.

4. **EG-Konformität:**

 Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften der EG entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 4 (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2):

Mit diesen Bestimmungen soll — den Erfordernissen der Praxis entsprechend — sichergestellt werden, daß im Falle der Verhinderung des Amtsdirektors des Bezirksschulrates nicht der Vorsitzende des Bezirksschulrates (in Städten mit eigenem Statut also der Bürgermeister) den Vorsitz führen muß. Der Vorsitzende kann sich daher in Zukunft bei Verhinderung des Amtsdirektors durch einen rechtskundigen Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde vertreten lassen.

Zu Art. I Z. 2 und 5 (§ 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 2):

Gemäß § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, kann der Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates anstelle seines Amtstitels die Verwendungsbezeichnung Landesschulratsdirektor führen. Nach § 11 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966 und 321/1975 ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Da die Funktionsbezeichnung „Amtsdirektor des Landesschulrates" auch im O.ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1976 verwendet wird, soll ihr auch im O.ö. LDHG 1986 — im Sinne der gebotenen Vereinheitlichung von Begriffen — der Vorzug eingeräumt werden.

Auch in diesem Bereich war die Erweiterung des Kreises der Vertreter nötig (vgl. Art. I Z. 1 und 4).

Zu Art. I Z. 3 und 6 (§ 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2):

In der Praxis hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß der Präsident Vorsitzender der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommissionen und der Amtsführende Präsident Vorsitzender der beim Landesschulrat eingerichteten Kommissionen sein soll. Daher soll in Hinkunft der Amtsführende Präsident Vorsitzender der — beim Landesschulrat eingerichteten — Leistungsfeststellungs-Oberkommission und Disziplinaroberkommission für Landeslehrer in allgemeinbildenden Pflichtschulen sein. Zur neuen Vertretungsregelung vgl. Art. I Z. 1 und 4.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — O.ö. LDHG 1986 geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1991), beschließen.

Eine Textgegenüberstellung ist angeschlossen.

Linz, am 13. Juni 1991

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — O.ö. LDHG 1986 geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1991)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 lit. a ist nach der Wendung „Amtsdirektor des Bezirksschulrates" die Wortfolge „bzw. im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter des Magistrats" einzufügen.

2. § 10 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

 „a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

3. § 11 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

 „a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

4. Im § 13 Abs. 2 lit. a ist nach der Wendung „Amtsdirektor des Bezirksschulrates" die Wortfolge „bzw. im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter des Magistrats" einzufügen.

5. § 14 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

 „a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

6. § 15 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

 „a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 1991

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

§ 9

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge gemäß § 66 LDG 1984 wird bei jedem Bezirksschulrat eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gemäß Abs. 1 gehören an:

a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Bezirksschulrates als Vorsitzender;

b) der (die) Bezirksschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;

c) je vier Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge des politischen Bezirkes.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in zwei Senaten, von denen der eine für die Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen, der andere für die Landeslehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen zuständig ist. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden, dem zuständigen Bezirksschulinspektor und vier Vertretern der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen bzw. vier Vertretern der Landeslehrer für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge.

(4) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des zuständigen Bezirksschulinspektors und von zwei Vertretern der Landeslehrer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Wenn es sich um die Leistungsfeststellung eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, hat anstelle eines durch das Los auszuscheidenden bestellten Vertreters der Landeslehrer ein Religionslehrer desselben Bekenntnisses der Kommission anzugehören.

1. Im § 9 Abs. 2 lit. a ist nach der Wendung "Amtsdirektor des Bezirksschulrates" die Wortfolge "bzw. im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter des Magistrats" einzufügen.

§ 10
Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung der Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 66 LDG 1984 wird beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;

b) der (die) Berufsschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;

c) sechs Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in zwei Senaten. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Berufsschulinspektor und drei Vertretern der Landeslehrer für Berufsschulen. Die Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Aufgaben auf die Senate wird von der Leistungsfeststellungskommission für die Funktionsdauer gemäß § 17 Abs. 9 festgesetzt; dabei ist möglichst auf die Zusammenfassung der Lehrer in zwei Gruppen nach der fachlichen Spezialisierung auf Lehrberufe und auf Fachgruppen Bedacht zu nehmen.

(4) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des zuständigen Berufsschulinspektors und von zwei Vertretern der Landeslehrer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) § 9 Abs. 5 ist anzuwenden.

2. § 10 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

§ 11

Leistungsfeststellungs-Oberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen gemäß § 67 LDG 1984 in oberster Instanz wird beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungs-Oberkommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungs-Oberkommission gehören an:

a) der Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;

b) der (die) Landesschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;

c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;

d) je drei Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge.

(3) Im übrigen ist § 9 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate erforderlich ist.

3. § 11 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

§ 13

Disziplinarkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984 gegen Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge wird, sofern nach diesem Gesetz — hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhalt mit § 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984 — nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist, bei jedem Bezirksschulrat eine Disziplinarkommission eingerichtet.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Bezirksschulrates als Vorsitzender;

b) der (die) Bezirksschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;

c) ein vom Vorsitzenden des Bezirksschulrates bestellter rechtskundiger Beamter einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;

d) je drei Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge des politischen Bezirkes.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Vorsitzenden des Bezirksschulrates aus dem Stand der Beamten der Bezirksverwaltungsbehörden, und zwar nach Tunlichkeit der rechtskundigen Beamten, der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen ist § 9 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 darf jedoch die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden.

4. Im § 13 Abs. 2 lit. a ist nach der Wendung "Amtsdirektor des Bezirksschulrates" die Wortfolge "bzw. im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter des Magistrats" einzufügen.

§ 14

Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984 gegen Landeslehrer für Berufsschulen wird, sofern nach diesem Gesetz — hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhalt mit § 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984 — nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist, beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission eingerichtet.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;

b) der (die) Berufsschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;

c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vetreter;

d) sechs Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen ist § 10 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate (Kommission) erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 darf jedoch die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden.

5. § 14 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

§ 15

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen in oberster Instanz sowie zur Verfügung und Aufhebung der Suspendierung (§ 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984), sofern nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkommission (§ 13) gegeben ist, wird beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission eingerichtet.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

a) der Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;
b) der (die) Landesschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
d) je drei Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge.

(3) Der Landeshauptmann hat aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung den Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen ist § 9 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 darf jedoch die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden.

6. § 15 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.